

Zeitschrift: Taschenbücher der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau
Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau
Band: - (1896)

Artikel: Aargauische Kirchenpolitik in der Restaurationszeit
Autor: Fleiner, F.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-109255>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aargauische Kirchenpolitik in der Restaurationszeit.

In dem großen Kampfe zwischen Staatsgewalt und katholischer Kirche hat sich von den Gliedern der Eidgenossenschaft der Aargau als Rufer im Streite für die Sache des Staates hervorgethan. Mit dem Beginn des dritten Jahrzehnts unseres Jahrhunderts hebt der Zwist an. Die Gegensätze aber, die seinen offenen Ausbruch herbeiführten, waren nicht von einem Tage zum andern und nicht an einem einzelnen Ereignisse entstanden. Während eines Zeitraumes von sechszehn Jahren, der Periode von 1814 bis 1830, die wir die Restaurationszeit nennen, hatten sie sich ausgebildet und ausgereift.

Versuchen wir, die Anfänge dieser Entwicklung kennen zu lernen.

Der Kanton Aargau, wie er als selbständiges Gemeinwesen im Bunde der Eidgenossen heute besteht, wurde, wie bekannt, durch die Mediationsakte Napoleons I. im Jahre 1803 geschaffen. Der „Vermittler“ der Schweiz schweißte ehemalige Unterthanenländer eidgenössischer Orte mit dem vorderösterreichischen Frickthale zu einem neuen souveränen

Kanton zusammen. Die Buntseckigkeit des Staatsgebiets zog Verschiedenheiten in Glaube und Sitte der Bevölkerung nach sich: zwei Fünftelle der Einwohner gehörten dem katholischen, drei Fünftelle dem reformierten Bekenntnisse an. So lange die eiserne Faust Napoleons das politische und kirchliche Leben Europas darniederhielt, wagten sich die konfessionellen Gegensätze nicht hervor. Erst als die Herrschaft des mächtigen Kaisers zu sinken begann, wurde auch im Aargau der Wunsch nach jener schärfern Betonung des Konfessionellen im Staatsleben wieder rege, wie sie dem eidgenössischen Recht von der Reformation bis zur französischen Revolution eigen gewesen war.¹ Die neue Staatsverfassung, welche sich der Aargau im Jahre 1814 nach dem Sturze Napoleons und nach dem Zusammenbruch der Vermittlungsakte gab,² erfüllte dieses Begehren. Sie schrieb vor, daß im Großen Rat, im Regierungsrat und im Obergericht die reformierte und die katholische Konfession durch eine gleiche Zahl von Mitgliedern vertreten sein sollten, trotzdem in der Gesamtbevölkerung des Kantons die Katholiken hinter den Reformierten zurückstanden. Der Grundsatz der Parität, der staatlichen Gleichberechtigung der beiden Christ-

¹ Der Grundsatz der Parität, welcher dieser Forderung gerecht wird, gehört seiner Entstehung nach dem Zeitalter der Religionskriege an. In den Eidg. Landfrieden von 1529, 1531, 1656 und 1712 hat das Prinzip seine Ausprägung für den Verkehr der Konfessionen in der Schweiz erhalten. Vgl. Bluntzschli, Geschichte des Schweiz. Bundesrechtes. 2. Aufl. Stuttgart 1875 S. 322 f. L. R. v. Salis, Die Entwicklung der Kultusfreiheit in der Schweiz. Basel 1894.

² Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Aargau. Ausgabe von 1826. Bd. I S. 12.

lichen Bekenntnisse, wurde dadurch auf ein rein politisches Gebiet übertragen und gestaltete die staatliche Politik zu einer konfessionellen um.

Eine folgenschwere Wendung. Denn in eben jenen Tagen war das Oberhaupt der katholischen Kirche, Pius VII., aus der französischen Gefangenschaft nach Rom zurückgekehrt. Es begann ein neuer Zeitraum für die Welt, eine neue Ära auch für den römischen Stuhl.³

In Kirche und Staat hatte die französische Revolution tiefgreifende Umgestaltungen herbeigeführt: unter ihrem Sturm war die Kirchenverfassung, wie sie in den meisten Staaten Europas seit dem Mittelalter bestanden, zusammengebrochen. Pius VII. erblickte deshalb seine nächste Sorge darin, die kirchliche Ordnung wieder aufzubauen und die Katholiken unter den geistlichen Gehorsam zurückzuführen. Der rasche Umschwung im politischen Leben Europas hatte dem Papsttum mit der Freiheit der Bewegung eine Unabhängigkeit von jedem staatlichen Einfluß gegeben, wie sie ihm seit den Tagen der Reformation nicht mehr beschieden gewesen war. Mit der frühern Macht lebten auch die alten Ansprüche Roms wieder auf. Am 7. August 1814 stellte Pius VII. den seit dem Jahre 1773 aufgehobenen Jesuitenorden wieder her: in der Verteidigung der päpstlichen Forderungen auf Beherrschung des Staats und im Kampfe gegen die reformatorische Bewegung, als Keterei, hatten die Jünger Loyolas zu allen Zeiten das Ziel ihrer Gesellschaft verehrt. Im

³ Ranke, Die römischen Päpste. 8. Aufl. Leipzig 1885. Bd. III S. 155.

Bunde mit ihnen trat das Papsttum nunmehr als die erste der restaurierten Gewalten auf.⁴

Auch in der Schweiz war ein neuer Geist thätig. Die Vermittlungsakte vom Jahre 1803 hatte an Stelle des helvetischen Einheitsstaates einen nur lose zusammengehaltenen Bund von neunzehn souveränen Kantonen gesetzt, und der im Jahre 1815 auf den Trümmern der Mediationsakte errichtete Bundesvertrag bedeutete eine Stärkung der kantonalen Herrlichkeit gegenüber der nur mit schwacher Kraft ausgestatteten Bundesgewalt. Das politische Leben zog sich in die Bundesglieder zurück und hob dort das Gefühl für kantonale Selbständigkeit und Souveränität mächtig. Eifersüchteleien unter den Kantonen blieben nicht aus, die Sonderinteressen drängten sich vor und hemmten den Flug der eidgenössischen Gedanken.

Als die mittelalterliche Lehre von der Gewalt des Papstes über alles Irdische, der Kurialismus, in neuem Gewande in der Schweiz erschien, fand er in der Zerrissenheit unserer politischen Verhältnisse einen seiner Entwicklung günstigen Boden vor. Im Jahre 1803 war der Vertreter des Papstes, der apostolische Nuntius, in seinen alten

⁴ Gravissimi enim criminis in conspectu Dei reos nos esse crederemus, si in tantis reipublicae necessitatibus ea salutaria auxilia adhibere negligeremus, quae singulari providentia Dei nobis suppeditat, sagt Pius VII. in der Wiederherstellungsbulle, et si nos in Petri navicula assiduis turbinibus agitata et concussa collocati expertes et validos, qui sese nobis offerunt, regimes ad frangendos pelagi naufragium nobis et exitium quovis momento minitantis fluctus respueremus.

Siz, die Stadt Luzern, wieder eingezogen,⁵ nachdem ihn die Revolution für kurze Zeit aus der Schweiz vertrieben hatte. Mit einer Geschicklichkeit und Klugheit, wie sie nur eine tüchtige diplomatische Schulung und ein feines politisches Verständnis zu verleihen vermögen, mußte der neue Nuntius, Fabricius Testaferrata, die Reibereien zwischen den Kantonen den weitausschauenden Plänen Roms dienstbar zu machen.

Die Umgestaltung der durch die französische Revolution in Verwirrung geratenen Bistumsverhältnisse bot der päpstlichen Politik den ersten Anlaß, ihre Absichten zu enthüllen. Der Kanton Aargau sah sich dabei unmittelbar beteiligt.

Das Gebiet des heutigen Aargaus war unter die geistliche Verwaltung zweier verschiedener Bischöfe geteilt. Die katholischen Pfarreien links der Aare unterstanden seit dem Mittelalter der kirchlichen Leitung des Bischofs von Basel, das Gebiet auf dem rechten Ufer der Aare dagegen gehörte zum Bistum Konstanz.⁶ Die Diözese Basel befand sich in dem Metropolitanverband von Besançon,

⁵ Kasimir Pfyffer, Geschichte der Stadt und des Kantons Luzern. Zürich 1852. Bd. II S. 184. — Über die Stellung der Nuntiatur in der Schweiz vgl. A. Ph. v. Segeffer, Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern. Bd. IV S. 517—551. Luzern 1858.

⁶ Vgl. Leu, Schweiz. Lexikon f. v. „Basel-Bistum“ und „Konstanz-Bistum“. F. v. Müllinen, Helvetia sacra I und den Aufsatz von Pfarrer D. Gisler in Lunkhofen über den Ursprung und die Ausdehnung der schweiz. Bistümer der Gegenwart in den kathol. Schweizerblättern N. F. Bd. V S. 535. Die Grenzen der einzelnen Bistümer sind angegeben auf Blatt 9 und 10 des Historisch-geographischen Atlas der Schweiz von J. K. Vögelin und G. Meyer v. Knonau.

diejenige von Konstanz war der Kirchenprovinz des Mainzer, seit 1803 des Regensburger Erzbischofs einverleibt. Die Bischöfe von Basel und Konstanz hatten neben ihrer geistlichen Gewalt ausgedehnte weltliche Herrschaftsrechte besessen; beide waren Reichsfürsten gewesen. Doch hatte sich das Gebiet ihrer weltlichen Fürstentümer nicht mit dem Amtsprengel ihrer Diöcesen gedeckt.⁷ Die Revolution entkleidete beide ihres weltlichen Besitzes; sie beraubte den Bischof von Basel zudem eines großen Teiles seiner kirchlichen Diözese⁸ und gab auch den Anstoß zu einer Umgestaltung der kirchlichen Verhältnisse im Bistum Konstanz.⁹

Die katholische Kirchenverfassung in den Ländern des heutigen Aargaus war, wie erwähnt, durch jene Ereignisse nicht berührt worden. Wohl wurden von der Regierung, seit der Kanton bestand, die Zersplitterung des Kantons unter zwei verschiedene Diözesen und die mit einem solchen Zustande verbundenen Weitläufigkeiten als ein Übelstand empfunden. Doch machte man keinen ernsthaften Versuch, eine Änderung herbeizuführen. Der Bischof von Konstanz ernannte regel-

⁷ Vgl. die Angaben in den in der vorigen Note genannten Schriften.

⁸ Vautrey, Histoire des évêques de Bâle. Einsiedeln 1884/86. T. II. Seit der Reformation residierte der Bischof von Basel in Bruntrut. Die Revolution vertrieb ihn 1792 von dort; nachdem der damalige Bischof, Franz Xaver von Neveu, sich ohne festen Sitz an verschiedenen Orten aufgehalten hatte, nahm er 1802 für einige Jahre in Rheinfelden Domizil, siedelte dann aber definitiv nach Offenburg (Baden) über, wo er bis zu seinem Tode verblieb. Vautrey II p. 507.

⁹ D. Mejer, Zur Geschichte der römisch-deutschen Frage. Freiburg i/B. 1885. I S. 137 ff.

mäßig einen Geistlichen des Kantons zu seinem Kommissar, und so bot der Verkehr mit der bischöflichen Kurie in Konstanz keine Schwierigkeiten.

Diese Harmonie von Bischof und Staatsregierung lag in einer Übereinstimmung ihrer kirchenpolitischen Anschauungen begründet.

An der Spitze des Bistums Konstanz stand zu jener Zeit Dalberg, der Fürst-Erzkanzler des deutschen Reichs, der zugleich die Würde eines Erzbischofs von Regensburg bekleidete. In Konstanz führte seit 1800 die geistliche Regierung sein Generalvikar, Freiherr von Wessenberg.¹⁰

Wessenberg war von der Notwendigkeit einer Reform des katholischen Kirchenwesens überzeugt. Aber er begriff darunter ein anderes als die Anhänger des römischen Kurialismus. Er sah das Heil nicht in einer Unterwerfung der Kirche unter den Papst, sondern in der Bildung nationaler selbständiger Kirchenverbände.

In dieser Auffassung ging er mit den Leitern der aargauischen Politik einig. Josef II. von Österreich hatte in seinen Landen eine katholischen Staatskirche aufgerichtet, deren oberste Aufgabe darin bestand, die staatlichen Zwecke durch das Mittel der Religion zu fördern und dem Staate tüchtige Bürger heranzubilden. Der Josefismus — so nennt sich die Richtung¹¹ nach dem Namen ihres her-

¹⁰ J. Beck, J. Heinr. v. Wessenberg. Ein deutsches Lebensbild. Freiburg i/B. 1863.

¹¹ Vgl. die Charakterisierung derselben bei Friedberg, Grenzen zwischen Staat und Kirche. Tübingen 1872. Bd. I S. 156. Maassen, Neun Kapitel über freie Kirche und Gewissensfreiheit. Graz 1876. S. 322. Mejer a. a. O. I 46.

vorrangendsten Vertreters — war in dem vorderösterreichischen Frickthal zur Geltung gelangt. Als das Frickthal an den Kanton Aargau angeschlossen wurde, ging jenes kirchenpolitische System in abgeschwächter Form in das Recht des ganzen neuen Staates über. In der Betonung des Nationalen im katholischen Kirchenwesen trafen sich die Anschauungen Wessenberg's mit jenen der josephinisch gesinnten aargauischen Politiker. Eine Reihe wichtiger Neuerungen verdankt dem Zusammenwirken von geistlicher und weltlicher Gewalt ihre Entstehung: auf das Gesuch der aargauischen Regierung ordnete Wessenberg in dem seiner Verwaltung unterworfenen Teile des Kantons eine Verminderung der katholischen Feiertage an,¹² im Jahre 1813 sodann schloß der Generalvikar mit der Regierung dieses Kantons ein Konkordat ab, welches für die Kandidaten des geistlichen Standes eine theologische Staatsprüfung einführte und das Kollegiatstift Zurzach zu einer Versorgungsanstalt für alte und verdiente katholische Geistliche umgestaltete.¹³ Schon vorher hatte Wessenberg durch eine Verordnung vom 22. Weinmonat 1812 bestimmt, daß die Pfrund- und Vakaturgefälle zu einem Unterstützungsfonds für alte, fränkliche Pfarrer zusammengelegt werden sollten.¹⁴

¹² Rundschreiben des Generalvikars v. 12. Juli 1806 (Sammlung bischöflicher Hirtenbriefe und Verordnungen. Für das Bistum Konstanz. Konstanz 1808 S. 237).

¹³ Abgedruckt in der Aarg. Gesetzes-Sammlung (1847) Bd. I: S. 667. Vgl. auch Joh. Huber, Geschichte des Stifts Zurzach. Klingnau 1869, S. 210.

¹⁴ Abgedruckt in der Aarg. Gesetzes-Sammlung (1847) Bd. II S. 689. — Unter den zahlreichen Erlassen, durch welche Wessenberg für die Hebung des geistigen und leiblichen Wohles seiner ihm anvertrauten Gemeinden sorgte, verdient u. a. ein Zirkular

Auch auf das Gebiet des Kultus erstreckten sich die Reformen des konstanzer Generalvikars. Die kirchlichen Bittgänge des Volkes wurden durch Verordnung der Diözesanverwaltung in Konstanz eingeschränkt¹⁵ und die Fastengebote erleichtert.¹⁶

Man sieht aus alledem, wie entschieden Wessenberg von denjenigen Lehren abwich, welche das restaurierte Papsttum zu behaupten unternommen hatte. Darüber kam es zwischen dem Generalvikar und der römischen Kurie zum Konflikt, und dieser wuchs sich zum Streite aus, in welchem das System der päpstlichen Allgewalt mit den staatsfreundlichen und nationalkirchlichen Bestrebungen um die Herrschaft kämpfte.

vom 5. Oktober 1804 an die Kuratgeistlichkeit Erwähnung. In demselben wird den Geistlichen ans Herz gelegt, sie möchten dem Volke die Kuhpockenimpfung angelegentlich empfehlen. „Die Seelsorger, denen es vorzüglich zukömmt, Gottes wohlthätige Wunder auf der Erde zu preisen und sich jeder Beförderung des Wohls ihrer christlichen Herden zu erfreuen, folgen pflichtgemäß dem Geist ihres Berufs, wenn sie mit gerührtem Herzen dem Ausspender alles Guten dafür danken, daß er aus den Schätzen seiner Barmherzigkeit dieses kostbare Mittel zur Erhaltung des Lebens den Menschen dargereicht hat, und wenn sie zu ihren Pflegempfohlenen mit dem Sohne Svrachs sagen: „Der Allerhöchste hat hievon den Menschen die Wissenschaft mitgeteilt, damit er wegen dieses Wunders gepriesen werde!“ Wie können aber die Menschen Gott wegen seiner Wunder, seiner Gaben würdiger preisen als durch Benutzung dieser Gaben?“ (Sammlung bischöfl. Hirtenbriefe S. 175).

¹⁵ Verordnung vom 17. März 1803 (Sammlung S. 134.)

¹⁶ Hirtenbrief vom 5. Januar 1804 und 20. Januar 1808 (daselbst 34, 55).

An einem wichtigen Punkte traten die Gegensätze in scharfen Zügen hervor.

Solange die Rom feindlichen Gesinnungen der tonangebenden Politiker einen Rückhalt an der obersten kirchlichen Behörde des Bistums Konstanz fanden, war an eine erfolgreiche Durchführung der kurialistischen, päpstlichen Grundsätze in der Eidgenossenschaft nicht zu denken. Denn die nach Umfang und politischer Bedeutung hervorragenden Kantone der deutschen Schweiz waren dem Konstanzer Sprengel einverleibt. Für die Nuntiatur galt es daher, den Einfluß des ihr verhaßten konstanzischen Generalvikars zu brechen. Schon früher war der Gedanke gelegentlich aufgetaucht, die Schweizerkantone aus der Verbindung mit auswärtigen Bistümern zu lösen und sie eigenen, einheimischen Oberhirten anzuvertrauen. Jetzt fügte sich dieser Plan den Ideen der päpstlichen Restaurationspolitik mit wunderbarer Folgerichtigkeit ein. In diesem Augenblicke durchgeführt, eröffnete derselbe die Möglichkeit, mit Einem Schlage die geistliche Regierung Wessenberg's in der Schweiz zu beseitigen und zugleich ein neues, dem Papste und dessen Vertreter in Luzern direkt unterworfenen Bistum zu schaffen. Der Nuntiatur kam es zu, den Gedanken in die That umzusetzen. Testaferrata verstand es, in der Schweiz die Absichten Roms mit einer allgemeinen Richtung der Geister in Verbindung zu bringen. Er machte die Meinung genehm, die Schweiz müsse, gleich wie sie politisch das Joch der Fremdherrschaft abzuschütteln sich anschicke, so auch kirchlich sich vom Auslande unabhängig stellen.

Die Urkantone schenkten diesem Räte zuerst Gehör. Dort hatte die Verwaltung Wessenberg's schon geraume Zeit hin-

durch entschiedene Gegner gefunden. In diesen Kernlanden des schweizerischen Katholizismus war es der Nuntiatur gelungen, den Glauben an die Rechtgläubigkeit des konstanziischen Generalvikars zu erschüttern.¹⁷ Es wurde zwischen den Kantonen Uri, Schwyz und Unterwalden ein Einvernehmen erzielt. In einem vom 30. Januar 1813 datierten Schreiben forderten Landammann und Rat des Kantons Uri die übrigen beteiligten Stände — unter ihnen befand sich Aargau — auf, sich den Bestrebungen der Urkantone anzuschließen und „bey Sr. des Päpstlichen Herrn Nuntii in der Schweiz Excellenz um die Absönderung von Konstanz auf den Fall der Erledigung des bischöflichen Stuhles anzusuchen“. Als Grund hiefür gibt das Schreiben an: „Wir wollen nicht untersuchen, in wie weit vielleicht auch religiöse Gründe für diese Absönderung sprechen mögen; dem aufmerksamen Beobachter wird bey unbefangenen Blick auf die wirkliche Lage mehrerer deutschen Bistümer gewiß nicht aller Stoff zu wichtigen Betrachtungen, zu nicht unbegründeten Besorgnissen fehlen. Wir ersuchen Sie nur G. L. E. und B. wohl zu beherzigen, ob es nicht für die eidsgenössischen Stände, die auf die vollkommenste Unabhängigkeit von fremden Staaten im Politischen mit Recht das größte Gewicht setzen, in mehreren Rücksichten von besonderem Werth seyn müßte,

¹⁷ Das Nähere ist zu vergleichen bei Ludwig Snell, Dokumentierte pragmatische Erzählung der neuern kirchlichen Veränderungen in der Schweiz bis 1830. Sursee 1833. M. Rothing, Die Bistumsverhandlungen der schweizerisch-konstanziischen Diözesan-Stände von 1803—1862. Schwyz 1863. Ferner in dem Aufsatz von Fleischlin, Generalvikar Göldlin von Tiefenau, in den Monatsrosen des Schweiz. Studentenvereins 1876 und 1877.

auch die geistliche Gerichtsbarkeit von auswärtigen Bistümern unabhängig, von inländischen Prälaten verwaltet zu sehen. Wir wenigstens gehen ganz von dieser Ansicht aus.“¹⁸ Allein die Regierung Aargaus lehnte diesen Antrag ab. Sie hegte Bedenken, sich in kirchlichen Angelegenheiten an die Urkantone anzuschließen, in welchen der geistliche Einfluß, die Orden und die Nuntiatur so vieles vermochten. Zudem zog sie in Erwägung, daß die kleinen Kantone sich vermöge ihrer ausschließlich katholischen Bevölkerung in kirchlichen Dingen ein Übergewicht sichern würden, das mit ihren ökonomischen Leistungen an ein neues Bistum in keinem Verhältnisse stehen dürfte.¹⁹

Um so eher war die aargauische Regierung geneigt, sich einer Bewegung anzuschließen, welche die längst gewünschte Einheit in die Diözesanverhältnisse ihres Kantons zu bringen bestimmt schien.

Der Anstoß ging von Solothurn aus. Dieser Kanton hatte unter einer ähnlichen kirchlichen Zersplitterung zu leiden, wie der Aargau. In Solothurns Gebiet übten drei verschiedene Bischöfe, diejenigen von Konstanz, Basel und Lau-

¹⁸ Der Entwurf des Schreibens befindet sich im Aarg. Staatsarchiv „Bistumseinrichtung. Cahier A.“

¹⁹ Diese Gründe sind namhaft gemacht in dem Berichte, den die zur Beratung der Angelegenheit eingesetzte Regierungskommission am 29. März 1813 der Gesamtbehörde erstattete (Aarg. Staatsarchiv). In dem Antwortschreiben an Uri, vom 23. April d. g. J., stehen sie natürlich nicht: hier wird vielmehr als Hauptgrund für die Ablehnung geltend gemacht, Aargau müsse wünschen, sein Gebiet unter ein Bistum zu bringen, und dies verbürge der Plan Uri's nicht.

fanne, Jurisdiktionsrechte aus. Der Wunsch, diesen Zustand zu beseitigen, verband sich mit der Hoffnung, Solothurn zum Mittelpunkt eines neuen Bistums zu machen. Wir gewahren die ersten Anfänge einer Idee, die mehr als fünfzehn Jahre später mit Erfolg gekrönt werden sollte. Am 13. Januar 1813 machte die solothurnische Standesobrigkeit die Regierung des Aargaus in einem Briefe mit ihrer Absicht bekannt: „Zwei Mittel bieten sich uns dar, um uns aus unserer Verlegenheit zu reißen. Die Aufstellung eines eigenen Bischofs für den Kanton Solothurn, oder der Verein mit andern Kantonen zur Bildung eines gemeinschaftlichen Bistums. — Es wäre überflüssig, Ihnen, G. L. E. und B., des Weitläufigen die Gründe zu entwickeln, welche uns bewogen haben, vor allem aus auf dem letzten Weg unter ein einziges Bistum zu gelangen. — Vor allem aus will es die Lage unserer beidseitigen Kantone, die Identität der Sprache, die Gleichartigkeit der Gesittung und so manches andere der engsten Verhältnisse, daß wir in der reinsten Zutraulichkeit Ihnen die freundesbrüderliche Eröffnung thun, daß wir herzlich wünschen, uns vorzüglich mit Ihnen, G. L. E. und B., zur Bildung eines eigenen Bistums vereinigen zu können.“²⁰ Aargau antwortete in zustimmendem Sinne.

Allein ein Resultat zeitigte dieser Ideenaustausch vorerst noch nicht. Die Urkantone betrieben indessen mit Eifer den Plan einer Ablösung von Konstanz. Aargau verhielt sich diesen Bestrebungen gegenüber ablehnend. Wir verfolgen sie an dieser Stelle in ihren einzelnen Zügen nicht weiter. Erst im April des Jahres 1814 nahmen die Tren-

²⁰ Aarg. Staatsarchiv. „Bistumseinrichtung. Cahier A.“

nungsgelüste eine feste Form an: elf bei der Angelegenheit beteiligte Kantonsregierungen einigten sich dahin, ein Schreiben an den Papst zu richten.²¹ Darin wurde von den Gesuchstellern, in lateinischer Sprache, um die Erlaubnis gebeten, dem heiligen Stuhl Vorschläge unterbreiten zu dürfen, welche auf Begründung einheimischer Bistümer Bezug hätten. Den Wunsch nach sofortiger Trennung von Konstanz sprach der Brief nicht aus.

Noch ehe dieses Gesuch nach Rom abgegangen war, stürzten in der Schweiz die Mediationsverfassungen zusammen. In den bis zum Jahre 1798 aristokratisch regierten Kantonen erhoben sich die alten, durch die Revolution aus ihren Stellungen verdrängten Parteien wieder und gewannen Einfluß im Staate. Zwischen diesen und dem Vertreter des restaurierten Papsttums bildete sich unversehens eine Interessengemeinschaft heraus, deren Grundlage in dem Haß gegen die Revolution und in der Sorge für Wiederherstellung vorrevolutionärer Zustände bestand. Jetzt wagte die römische Kurie einen entscheidenden Schritt.

Am 31. Dezember 1814 teilte der Nuntius den Ständen die in allgemeinen und zustimmenden Ausdrücken abgefaßte Antwort des Papstes mit — sie trug das Datum des 7. Oktober, zugleich setzte er die Kantone in Kenntnis, daß der heilige Vater die Trennung der schweizerischen Teile von der Diözese Konstanz durch Breve bereits vollzogen habe, und daß durch einen weitem Erlaß für diese Gebiete ein Apostolischer Vikar in der Person des Propstes von Beromünster, Bernhard Göldlin von Tiefenau, ernannt worden sei.²²

²¹ Abgedruckt bei Rothring a. a. D. 58.

²² Das Schreiben des Nuntius ist abgedruckt bei Rothring a. a. D. 66.

Ein erster Sieg der römischen Politik. Denn einmal war die Schweiz nunmehr dem direkten Einfluß Wessenbergs entzogen, dann aber kam der Errichtung des apostolischen Vikariats lediglich die Bedeutung eines kirchlichen Provisoriums zu. An die Stelle einer festen, Jahrhunderte alten Kirchenverfassung war ein unsicheres kirchliches System getreten. Was sich für die Politik aber als das Wichtigste erwies: der apostolische Vikar, ohne einen rechtlich festbegrenzten Amtskreis, war lediglich der Vollstrecker des Willens der Nuntiatur.²³ Von ihr erhielt er den Befehl, sich mit der weltlichen Gewalt über geistliche Fragen in keine Verhandlungen einzulassen und keine staatliche Anordnung, welche das Kirchenwesen beträfe, auszuführen.²⁴

Rom hatte ohne vorherige Verständigung mit den beteiligten Staatsregierungen seine Entschließung vollzogen. Es widersprach diese Art des Vorgehens den in den meisten

²³ Vor seinem Amtsantritte erhielt Göldlin von der Nuntiatur genaue schriftliche Instruktionen, an die sich der apostolische Vikar am 9. Januar 1815 durch Unterschrift und eidliches Versprechen genau zu halten gelobte (Das Original der „Instructiones“ mit Göldlins Unterschrift im Staatsarchiv Luzern Fach 9, Fasc. 6). Der Sekretär der Nuntiatur schrieb am 21. Januar 1815 an Göldlin: „Der H. Nuntius denkt, daß von Ihren Instruktionen niemand etwas wissen solle. Sie können sich darnach richten und prozedieren wie aus Ihrem eigenen Trieb, die Wirkung wird sicherer und für Ihre Person ehrhafter seyn“ (Staatsarchiv Luzern. Fach 9, Fasc. 6).

²⁴ Wir verweisen für die Geschichte des apostolischen Vikariats nochmals auf die bereits angeführte Darstellung von Fleischlin in den Monatsrosen von 1876 und 1877. Zu vergleichen ist auch der Artikel über Göldlin in der Allg. Deutschen Biographie Bd. IX. (Lütolf).

Kantonen der Schweiz herrschenden staatskirchenrechtlichen Anschauungen. Welche weitergehenden Absichten die römische Kurie hegte, das blieb damals unsern Politikern noch verborgen. Denn erst im Laufe eben jener Verhandlungen, welche dieser Machtspruch Roms veranlaßte, enthüllten sich die wahren Ziele des restaurierten Papsttums. Aber die Verletzung der Form rief lauten Protesten.

Als Göldlin der aargauischen Regierung am 10. Januar 1815 seinen Amtsantritt ankündigte, teilte ihm diese Behörde durch Schreiben vom 18. Januar mit, daß sie ihn nicht als apostolischen Vikar anerkennen könne, weil sich der Bischof von Konstanz und der aargauische Große Rat über die vorgenommene Veränderung noch nicht ausgesprochen hätten.²⁵ Eine ähnliche Antwort erhielt der Nuntius. Er hatte in einem Ausschreiben, datiert vom 1. Januar 1815, dem Klerus der bis anhin zur Diözese Konstanz gehörenden Kantone die vollzogene Veränderung mitgeteilt und zugleich erklärt, daß der Papst die vom Bischof von Konstanz für die Samstage gewährte Fastenerleichterung aufgehoben habe. Allein der aargauische Regierungsrat suspendierte vorläufig die Verkündigung dieser Anzeige und berichtete am 18. Januar an den Nuntius: ohne von der gesetzgebenden Behörde des Landes, dem Großen Rat, ermächtigt zu sein, könne die Regierung keine neue bischöfliche Gewalt anerkennen. Umgehend schrieb der Nuntius zurück, der Entscheid über die Gestaltung der Bistumsverhältnisse stehe einzig dem Papste zu; übrigens habe sich selbst der Bischof von Konstanz, der

²⁵ Ich folge in meinen Angaben den Akten des Aarg. Staatsarchivs „Bistumseinrichtung. Cahier A.“

doch in erster Linie von dieser Neuordnung betroffen werde, den Entschlüssen des heiligen Vaters unterworfen;²⁶ wenn Aargau die neue kirchliche Lage nicht anerkenne, so werde der Kanton dem Schisma verfallen.

Diese Sprache scheint Eindruck gemacht zu haben. Als der Große Rat zusammentrat, faßte er, am 26. Januar 1815, den Beschluß: „unter Verwahrung seiner landesherrlichen Rechte über einen durch Umstände herbeigeführten provisorischen Zustand in der bischöflichen Verwaltung . . . mit den Mitständen das Angemessene abzuschließen“. Zugleich erhielt der Regierungsrat Vollmacht, mit den übrigen Kantonen Verhandlungen über die definitive Errichtung einer neuen Diözesanverfassung anzuknüpfen. Damit hatte Aargau das apostolische Vikariat anerkannt.²⁷

²⁶ „Son Eminence (sc. Dalberg),“ schreibt Testaferrata am 20. Januar 1815 an die aarg. Regierung, „me répondit de sa main dès le jour suivant, 1 janvier courant, protestant de son respect envers le Saint Père et de sa parfaite soumission.“ Das Breve, welches der Papst in dieser Angelegenheit an Dalberg richtete und nach dessen Empfang der Fürstprimas sich dem Willen Roms unterwarf, wurde vom Nuntius der aarg. Regierung nicht mitgeteilt. „La teneur du Bref Apostolique expédié à cet effet à Msgr. Dalberg n'est pas de nature à être publiée,“ schreibt Testaferrata am 4. Februar nach Aarau. Wir kennen das Breve heute, es trägt das Datum des 2. November 1814 und ist abgedruckt in der „Denkschrift über das Verfahren des römischen Hofes bey der Ernennung des Generalvikars Frhr. v. Wessenberg.“ Karlsruhe 1818 S. 76.

²⁷ Vgl. hiezu auch die Angaben bei Franz Xaver Bronner, Der Kanton Aargau. St. Gallen 1844. Bd. I S. 174. Der Stiftspropst Schaufelbühl in Zurzach wurde von Göldlin zum Vicarius foraneus für den Aargau (rechts der Aare) ernannt. Huber, Geschichte des Stifts Zurzach. S. 213.

Allein von einer andern Seite her erhob sich Opposition. Das Konstanzer Domkapitel widersetzte sich der Abtrennung der schweizerischen Teile von seiner Diözese. Es machte geltend, nach dem Rechte der Kirche habe diese wichtige Änderung nicht ohne Einwilligung des Bischofs von Konstanz und seines Domkapitels vorgenommen werden können. „Unser hochw. Bischof hat auf seine bischöflichen Rechte in der Schweiz noch nicht Verzicht gethan,“ so lautet eine Stelle in der öffentlichen Erklärung, welche der Generalprovikar im Namen des Domkapitels am 31. Januar 1815 erließ, „oder wenn das auch geschehen sein sollte, so war diese Verzichtleistung ohne Rechtskraft, weil sie ohne Wissen und Willen des Domkapitels geschehen ist.“²⁸ An die eidgenössische Tagsatzung und die einzelnen Kantonsregierungen richtete deshalb die Erklärung die Bitte, daß sie „den Statum quo ante 1. Januarii a. c. herstellen, und die Ausübung der Uns widerrechtlich entzogenen geistlichen Befugnisse wieder einräumen wollen.“

Man scheint in Konstanz einen Augenblick aus der ablehnenden Haltung, die anfänglich der Aargau dem apostolischen Vikariat gegenüber einnahm, die Hoffnung geschöpft zu haben, dieser Stand werde sich zu einem entschiedenen Vorgehen gegen die Nuntiatur gewinnen lassen. Ich schließe dies aus einem Briefe, den der bevollmächtigte Generalprovikar des Konstanzer Domkapitels, Dr. Anton Reiningger, an den Dekan des Kapitels Bremgarten, St. L. Mäschlin, abschickte und den ich hier seinem ganzen Inhalte nach folgen lasse:²⁹

²⁸ Die ganze Erklärung ist abgedruckt bei Rothing a. a. D. 72.

²⁹ Mäschlin sandte eine Kopie des Schreibens an die aarg. Regierung. Das Schriftstück liegt im aarg. Staatsarchiv „Bistumseinrichtung. Cahier A.“

Konstanz, den 30. Jenner 1815.

Hochwürdiger, Hochgelehrter Herr Dekan!

Ich habe die kraftvolle Erklärung der Hohen Kantons-Regierung zu Arau gegen die Anmaßungen der p. Nunziatur zu Luzern mit dem innigsten Vergnügen gelesen;³⁰ ich werde nicht ermangeln, davon den besten Gebrauch zu machen. Bey der Kantons-Regierung zu St. Gallen hat diese treffliche Erklärung große Sensation hervorgebracht, und zugleich eine schöne Wirkung. Es hatte nemlich der sogenannte Vicarius Apostolicus die Weisung in das Seminarium nach St. Gallen erlassen, daß die dortigen Alumnen zur künftigen Wehnung nach Chur entlassen seyen. Natürlicher Weise mußte der Seminariums-Vorstand die Sache der Regierung anzeigen; woher der Befehl sogleich kam: daß die Alumnen zwar nach Chur gehen könnten, die Dimissoriales aber müßten sie von Konstanz haben. — Unbegreiflich ist es mir, wie Göldlin und Konforten sich auf ihre Stellen konnten beendigen lassen, da sie doch des Endes der Treue und des Gehorsams, welchen sie bey ihrer Ordination dem Bischof von Konstanz, seinem Generalvikar und Offizial geschworen haben, noch keineswegs entlassen sind. Auf den Meineid hätten die Hl. Apostel gewiß kein Vikariat erbaut. — Was Emms, D. D. Ordinarius in dieser Sache gethan, oder wie weit sich Hochselbe zu Rom und zu Luzern eingelassen haben, weiß ich, leider!, nicht; es mag aber geschehen seyn was will, so ist nichts Rechtskräftig, was ohne Einwilligung

³⁰ Damit ist unzweifelhaft das regierungsrätliche Verbot gemeint, welches die Bekanntmachung Testaferratas vom 1. Januar 1815 traf.

des Hohen Domkapitels geschehen ist. Daß aber diese Hohe Stelle, welche Selbst von Sr. päpstlichen Heiligkeit erweislich noch als bestehend anerkannt ist, zu dieser Zerstückelung nicht eingewilligt hat, das weiß ich gewiß. Da ich berechtigt bin, in dieser Sache als Bevollmächtigter des Hohen Domkapitels öffentlich aufzutreten, so werde ich, sobald es die Umstände erlauben, eine Denkschrift bei der Hohen Tagssatzung zu Zürich einreichen, und den Fortbestand unserer Rechte reklamiren, bis auf dem geeigneten Wege eine andere Einrichtung getroffen seyn wird. — Einstweilen muß ich Euer Hochwürden bitten und beauftragen, in allen und jeden Stücken nach der bisherigen Observanz standhaft und fest fürzufahren, alle fremdartige Aufträge, sie mögen, wo immer, herkommen, von sich ab und an mich zu weisen, und die unterhabende Geistlichkeit zum nemlichen Betragen anzuhalten. — Auch wünschte ich recht sehr, daß die Aaraische Erklärung in andern Kantonen — etwa auch durch die Aarauer Zeitung, so viel möglich verbreitet werden möchte. Ein thätiges und treues Zusammenwirken kann und muß bey einer offenbar gerechten Sache die erfreulichsten Resultate hervorbringen. — Ich bin mit der ausgezeichnetsten und innigsten Verehrung Euer Hochwürden ergebenster Diener

Dr. Ant. Reininger,
Provicarius Generalis.

Diese Anstrengungen erzielten keinen Erfolg. Weder die eidgenössische Tagssatzung noch die einzelnen Kantonsregierungen entsprachen dem Wunsche des Domkapitels. Die aargauische Regierung gestattete nicht, daß die Protesterklärung³¹ des

³¹ Siehe oben S. 39.

Konstanzer Generalprovikars in ihrem Kanton öffentlich verkündigt wurde. Der Verzicht Dalbergs auf seine bischöflichen Berrichtungen in der Schweiz sei endlich, so lautete die Begründung, „zwar auf eine unförmliche Art, aber darum nicht minder unzweifelhaft“ zu ihrer Kenntniss gelangt, überdies bilde der gegenwärtige Zustand nur ein kurzes Provisorium.

Hierin täuschte sich die Regierung. Fünfzehn Jahre verstrichen, bis der Aargau sein Ziel, eine einheitliche Bistumsverfassung, erreichte; erst im Jahre 1830 wurde sein ganzes Gebiet an die reorganisierte Diözese Basel angeschlossen. Aber diese Zwischenzeit ist erfüllt von einer emsigen kirchlichen Thätigkeit. Denn nach dem Wegfall der ordentlichen bischöflichen Autorität hielt keine Schranke mehr die apostolische Nuntiatur zurück, Klerus und katholisches Volk des Aargaus dem päpstlichen System dem römischen Geist zu gewinnen.

Prof. Dr. F. Fleiner.